

sei, ob überhaupt größere Markbeträge zu erreichen, diese bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ausgeblieben seien. Sie schlug daher die „Verpfändung alles Mobilisierbaren“ vor³⁴².

Am 20. Juli versprach Minister Morize den Firmen auf Antrag ab 21. Juli Frankengelder gegen Verpfändung von Reichsmark. Diese Darlehn sollten in Höhe von 90 % des Frankenbetrages, der sich durch Umrechnung der in Pfand gegebenen Reichsmark zum Kurs von 6,08 ergab, gewährt werden³⁴³. Über den Betrag zuzüglich der für einen Monat berechneten Zinsen sollte ein Wechsel ausgestellt werden, der von der darlehnsnehmenden Firma (Bankkunde) angenommen und mit dem Aval einer im Saargebiet ansässigen Bank versehen sein mußte. Die Regierungskommission verpflichtete sich, diesen auf Sicht ausgestellten Wechsel nicht früher zur Einlösung zu bringen, als die Umwechslung von Mark in Franken zu einem offiziellen Kurs praktisch möglich würde. Die Banken, die Industrie und vor allem Hermann Röchling weigerten sich, diese Bedingungen zu akzeptieren. Da sich die Lage jedoch nach dem 21. Juli etwas besserte, konnten sich die meisten Banken Franken über ihre Hauptstellen (Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft) oder durch Mitwirkung französischer Banken (Hermann Röchling) und teilweise auch durch die Unterstützung der Regierungskommission beschaffen³⁴⁴.

e) Die Geschäftsentwicklung der Deutschen Bank (bzw. der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft), Filiale Saarbrücken von 1920 bis 1935

Die Geschäftsentwicklung der Deutschen Bank Filiale Saarbrücken war in der Periode 1920 bis 1935 durch zwei entscheidende äußere Merkmale beeinflusst: einmal ihre enge Bindung an die Zentrale in Berlin und somit an die Wirtschaftssituation im Deutschen Reich und zum anderen durch ihre Sonderstellung im Saargebiet auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages.

Das Jahr 1919 wurde allgemein als ein Jahr der Bankenhochkonjunktur bezeichnet³⁴⁵. Sie erfuhr 1920 noch eine hohe Steigerung. Die Haupttriebkraft dieser Hochkonjunktur auf dem ungesunden Wirtschaftsboden der Nachkriegszeit, die Inflation, dauerte fort und drohte unter dem Druck der Erfüllung der deutschen Wiedergutmachungsverpflichtungen noch zügelloser weiterzuwachsen. Bei einer Betrachtung der Passivseite der Bilanz³⁴⁶ fällt vor allem der starke Anstieg der

³⁴² Durch die verschiedenen Devisenverordnungen des Reichs durften weder Zahlungsmittel noch Wertpapiere ohne ausdrückliche Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung versandt oder überbracht werden. Dasselbe galt auch für die Gewährung von Markkrediten an Ausländer und Saarländer. Ferner waren Termingeschäfte gegen Reichsmark über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetalle verboten. Diese Verordnungen innerhalb der Devisenzwangswirtschaft zeigen die Schwierigkeiten einer Markbeschaffung für das Saargebiet (ASKB-DB-D-1, Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931, Bl. 303).

³⁴³ ASKB-DB-D-1, Bl. 241, Schreiben des Ministers Morize an die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft vom 20. Juli 1931.

³⁴⁴ ASKB-DB-D-1, Bl. 240.

³⁴⁵ Frankfurter Zeitung vom 29. 6. 1921.

³⁴⁶ Vgl. Anlage 8.